

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 12. Februar 2013 sgv-KI/dl

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein sich zum Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeines

Die Stellungnahme des sgv konzentriert sich auf die allgemeinen Aspekte und die Fragestellungen rund um das Unternehmensstrafregister. Auf eine Stellungnahme zum Strafregister für natürliche Personen (2. Teil) wird explizite verzichtet.

Der sgv anerkennt die Notwendigkeit einer Revision des Strafregister-Informationssystems. Die Gesetzesrevision verlangt insgesamt mehr Effizienz und einen besseren Datenschutz. Mit einer differenzierten Zugriffsregelung und drei verschiedenen Zugangsprofilen (Behördenauszug I, Behördenauszug2plus und Behördenauszug2minus) wird sowohl modernen Anforderungen an einen verbesserten Datenschutz als auch dem veränderten gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnis Genüge getan. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Regelung.

2. Strafregister für Unternehmen

Mit dem neuen Strafregistergesetz soll neu ein Strafregister für Unternehmen kreiert werden. Damit würde einer Empfehlung der GRECO (Groupe d'Etats contre la Corruption) Genüge getan. Unternehmen, die wegen eines Delikts verurteilt worden sind, sollen künftig in einem Strafregister erfasst werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie gross die Relevanz eines Strafregisters für Unternehmen ist. Der erläuternde Bericht führt dazu aus, dass das Unternehmensstrafregister primär eine „korrekte Strafzumessung bei Wiederholungstaten“ ermöglichen soll.¹

Ein Problem liegt darin, dass Unternehmen wandelbare Gebilde sind, die sich auflösen und neugründen und so sich einer Registrierung entziehen können. Unternehmen können fusionieren und Akquisitionen tätigen. Mit der Bildung eines Strafregisters für Unternehmen wird es Wege und Möglichkeiten geben, wie eine Eintragung umgangen werden kann. Zum Beispiel kann eine Firma in den Konkurs getrieben werden. Nach einer Fusion ist die neue Firma nicht mehr jene, die das Verbrechen oder das Vergehen begangen hat, das zum Eintrag ins Strafregister für Unternehmen führte. Käufer oder neue Geschäftsführer bzw. Organe werden wenig Interesse haben, die Verurteilung ihrer Vorgänger zu übernehmen.

Fraglich ist, ob die Einführung eines Strafregisters für Unternehmen eine abschreckende Wirkung auf die Kriminalität ganzer Unternehmen bzw. Banden ausüben kann. Der sgv zweifelt daran, insbesondere weil betroffene Firmen jederzeit aufgelöst und neu gegründet werden können und in diesem Fall auch die Unternehmensidentifikationsnummer wenig helfen wird, die Vorgeschichte einer straffällig gewordenen Firma bzw. einer Vorgängerkfirma zu eruieren. Art. 79 Abs. 1 des Entwurfs lautet, dass „sobald ein Unternehmen infolge Auflösung im UID-Register den Status „inaktiv“ aufweist, die in VOSTRA gespeicherten Daten nur für das Schweizerische Strafregister einsehbar sind“. Mit der Inaktivsetzung der UID existiert das Unternehmen nicht mehr. Der Strafregisterauszug ist leer.

Durch dieses Identifikationsproblem öffnet sich ein erhebliches Schlupfloch. Eine verurteilte und im Strafregister eingetragene Firma kann gelöscht werden und ist für Personen jedes Zugriffsprofils nicht mehr erkennbar. Zum gleichen kriminellen Zweck kann eine neue Firma gegründet und betrieben werden. Das Strafregister für Unternehmen kann eine von aussen einsehbare Verknüpfung zwischen der ersten, verurteilten und mittlerweile gelöschten Firma und der Nachfolgeorganisation nicht mehr machen. Mit einer Neugründung können kriminelle Praktiken bis zur nächsten Verurteilung weiter geführt werden.

Ein weiterer Widerspruch öffnet sich zwischen grossen, börsenkotierten und kleinen Firmen. Bedeutende, börsenkotierte Firmen, die verurteilt werden (z.B. Grossbanken), sehen sich im Schussfeld öffentlicher Medienkritik. Der Nutzen des Strafregistereintrages ist beschränkt. Die Öffentlichkeit weiss von der Verurteilung. Kleinere, weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehende Firmen können sich nach einer Verurteilung einfacher auflösen und neu gründen. Diese Problematik stellt sich vor allem in jenen Branchen, wo Firmen zwecks bestimmter Leistungen gegründet werden, um nach dem Bezug dieser Leistung rasch wieder liquidiert zu werden.

In Spezialgesetzen sollen zusätzliche Elemente mit Strafcharakter verankert werden, so zum Beispiel schwarze Listen im Lebensmittelgesetz uam. Der sgv lehnt solche unverhältnismässige Massnahmen ab.

3. Positionen von Mitgliedern des sgv

Eine bedeutungsvolle Branchenorganisation, die Mitglied im sgv ist, hat verbandsintern eine Umfrage gemacht. Die Mehrheit der antwortenden Mitglieder lehnt die Schaffung eines Strafregisters für Unternehmen ab. Ein starker Kantonalverband lehnt die Einführung eines Unternehmensstrafregisters ebenfalls ab. Eine befürwortende Stellungnahme zu einem Unternehmensstrafregister ist nicht eingegangen.

¹ Botschaft des Bundesrates, Seite 8

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv kommt zum Schluss, dass mit der Eintragung in ein Strafregister für Unternehmen der verfolgte Zweck höchstens partiell erreicht werden kann. Wir lehnen deshalb das Strafregister für Unternehmen ab.

Vielmehr setzen der sgv und die ihm angeschlossenen Branchenorganisationen auf positiv-rechtliche Instrumente, wie z.B. der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die von den Sozialpartnern in der Umsetzung und Handhabung überprüft werden, auf branchenspezifische Selbstregulierungen, die „schwarze Schafe“ ebenso zu identifizieren vermag oder auf die Kraft der Transparenz und Öffentlichkeit. Zu Bussen verurteilte Firmen werden oft öffentlich gemacht und entsprechend angeprangert. Allein mit dem Unternehmensstrafregister werden „schwarze Schafe“ nicht verschwinden. Ein Unternehmensstrafregister vermag hier wenig Zusatztransparenz zu schaffen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter